Anlage 21
(zur VwV-LGVFG)

Anlage
zur VwV-LGVFG
Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG

Anforderungen an die Berechnung eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz durch Einzelnachweis gemäß VwV-LGVFG Abschnitt A, Nummer V 2.2.4

1. Die Methodik zur Berechnung des Einzelnachweises eines besonders positiven Beitrags zum Klimaschutz richtet sich bei ÖPNV-Vorhaben nach der aktuell geltenden Fassung der Standardisierten Bewertung zum Zeitpunkt der Programmaufnahme, und spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung; bei allen sonstigen Vorhaben nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans oder weiterer Verfahren zur Verkehrs- und Emissionsuntersuchung wie makroskopische oder mikroskopische Verkehrsmodelle.

2. Die Berechnung für einen Einzelnachweis erfolgt als Verhältnis der jährlich eingesparten CO_2-Emissionen in t/Jahr zu den nach LGVFG zuwendungsfähigen Kosten in Millionen Euro. Beträgt die jährliche Einsparung mindestens 25 t CO_2-Äquivalent je Million Euro zuwendungsfähiger Kosten liegt ein besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz vor. Bei der Berechnung des Einzelnachweises sind die zugehörigen Arbeitshilfen zu verwenden.

3. Beim Klimaschutz im Verkehr können Maßnahmenpakete, insbesondere mit Push & Pull Kombinationen, einen wirksamen Beitrag zur CO_2-Reduktion leisten. Push-Maßnahmen sind beispielsweise Parkraumanagement, die Beruhigung, Umgestaltung und der Rückbau von vorhandenen Straßen oder Benutzervorteile für E-Mobilität. Die Berechnung für einen Einzelnachweis ist auch für Maßnahmenpakete möglich. Dabei müssen die Maßnahmen einen zeitlichen und

verkehrlichen Zusammenhang aufweisen. Die Maßnahmenpakete können auch Einzelmaßnahmen enthalten, deren Kosten nicht über das LGVFG zuwendungsfähig sind (z.B. ordnungspolitische Maßnahmen). Für Maßnahmenpakete erfolgt die Berechnung für den Einzelnachweis als Verhältnis der jährlichen eingesparten CO_2-Emissionen durch die kombinierte Umsetzung aller Einzelmaßnahmen des Maßnahmenpakets in t/Jahr zu der Summe der zuwendungsfähigen Investitionskosten nach dem LGVFG zuzüglich der Kosten von Einzelmaßnahmen des Maßnahmenpakets, welche nicht nach dem LGVFG förderfähig sind. Beträgt die jährliche Einsparung mindestens 25 t CO_2-Äquivalente je Million Euro Kosten liegt ein besonders positiver Beitrag zum Klimaschutz vor.

[1] (vgl. Methodenhandbuch zur Bundesverkehrsplanung und die Richtlinie für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen (RWS))